

Kostensatzung

**Erhebung von Kostenersatz für
Dienst- und Sachleistungen
außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Aufgaben**

Stand: 02.03.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Leistungen der DLRG	3
§ 3 Kostenersatz	4
§ 4 Haftung	4
§ 5 Geltungsbereich / Inkrafttreten	4

Anhang:

Kostentarif

Kostensatzung des DLRG Bezirks Witten e.V. über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der DLRG außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben

Präambel

Soweit in dieser Satzung und dem dazu gehörigen Kostentarif der generische Maskulin verwendet wird, geschieht dies zur einfacheren Lesbarkeit. Hier durch sollen jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen werden.

§ 1 Allgemeines

Der Bezirk Witten e.V. setzt sich aus den Ortsgruppen (Witten) Annen-Bommern e.V., Witten-Mitte e.V. und Witten-Herbede e.V. zusammen. Die Einsatzkräfte sind grundsätzlich ehrenamtliche Mitglieder, die kostenpflichtigen Einsatzmittel sind aus eigenen Mitteln angeschafftes Eigentum der DLRG.

§ 2 Leistungen der DLRG

Die DLRG erfüllt nach §18 BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz) im Rahmen des abwehrenden Katastrophenschutzes und der technischen Hilfeleistung vorrangig die Aufgaben, Hochwasser zu bekämpfen, sowie bei Not- und Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnisse verursacht werden.

Die DLRG erfüllt nach ihrer Satzung die Organisation und Durchführung eines flächen-deckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden, im Besonderen hier die Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von (Groß-) Schadenereignisse am, im und auf dem Wasser, im Besonderen auch die Aufgaben des vorbeugenden Wasserrettungsdienstes. Hierzu gehören die Schwimmausbildung, die Ausbildung von Rettungsschwimmern, die Ausbildung für den Wasserrettungsdienst sowie die Ausbildung für den Katastrophenschutz.

Darüber hinaus kann die DLRG auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen, zum Beispiel Absicherung von Wassersportveranstaltungen, Sachgüterbergungen, Stellung von Aufsichtsbooten. Der Auftrag für diese freiwilligen Leistungen ist schriftlich oder mündlich zu stellen und schriftlich zu bestätigen. Bei Fehlen eines Auftrags kann die DLRG diese freiwilligen Leistungen erbringen, wenn die Vornahme im Interesse des

Betroffenen erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht. Die DLRG übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen.

§ 3 Kostenersatz

Da die Einsatzmittel der DLRG grundsätzlich aus organisationseigenen Finanzmitteln beschafft wurden, ist die DLRG darauf angewiesen, die anfallenden Kosten erstattet zu bekommen. Zu diesen Kosten zählt die DLRG die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten.

Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Einsätze der DLRG nach § 52 BHKG sind die in § 22 BHKG genannten Personen oder die Anfordernden verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Kostenersatz für die Leistungen der DLRG wird nach Kostentarifen für die einzelnen Einsatzbestandteile festgelegt. Die Höhe der einzelnen Kostentarife richtet sich nach dem Kostentarif der in der Anlage beigefügt ist und Bestandteil dieser Satzung wird.

Der Kostenersatz wird durch Rechnungsstellung geltend gemacht. Der Beitrag wird mit Zugang fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Auf den Kostenersatz kann abgewichen oder darauf verzichtet werden, wenn der Einsatz im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements, zur Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen oder bei Aktivitäten von befreundeten Vereinen geschieht.

§ 4 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die DLRG von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der DLRG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

§ 5 Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese vorliegende Kostensatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft und gilt für alle Gliederungsebenen des DLRG Bezirkes Witten e.V.

Diese Kostensatzung gilt nicht für den Einsatz in den Wasserrettungszügen des Landesverbandes Westfalen e.V.

Kostentarif

des DLRG Bezirks Witten e.V.

(Gültig ab 01.04.2023)

Personal

Einsatzführung	€ 21,00 je angefangene Stunde
Strömungsretter	€ 19,00 je angefangene Stunde
Sanitäter	€ 16,00 je angefangene Stunde
Wasserretter	€ 14,00 je angefangene Stunde
Rettungsschwimmer	€ 12,00 je angefangene Stunde

Hinweis: Kraftfahrer und Bootsführer sind bereits bei den Fahrzeugen und Booten enthalten.

Einsatzfahrzeuge*

ELW (Einsatzleitwagen)	€ 52,00 je angefangene Stunde
GW-W (Gerätewagen Wasserrettung)	€ 42,00 je angefangene Stunde
MTW (Mannschaftstransportwagen)	€ 20,00 je angefangene Stunde
Sonstiges (z.B. Erkundungsfahrzeug)	€ 15,00 je angefangene Stunde

* Die Kosten der Einsatzfahrzeuge verstehen sich inkl. 1 Kraftfahrer

Boote*

MRB < 40 PS (Motorrettungsboot)	€ 64,00 je angefangene Stunde
MRB > 40 PS (Motorrettungsboot)	€ 84,00 je angefangene Stunde
Boot / IRB / Raft (Universalboot mit oder ohne Motorisierung)	€ 44,00 je angefangene Stunde
Sonstiges (Sonderfahrzeuge)	€ 34,00 je angefangene Stunde

* Die Kosten der Boote verstehen sich inkl. 1 Bootsführer

Material

Anhänger (z.B. Logistik, Strömungsretter)	€ 13,00 je angefangene Stunde
Erweitertes Strömungsretter Material (z.B. Seilmaterial, Seiltechnik, Patienten Schutz)	€ 20,00 je angefangene Stunde
Erweitertes Sanitätsmaterial (z.B. Spineboard, CombiCarrier, Schaufeltrage Rettungstuch)	€ 15,00 je Material
Beleuchtungseinheit (z.B. Suchscheinwerfer, Stative, Unterwasser- lampen, Markierungslichter)	€ 24,00 je Material
Lenzpumpe	€ 12,00 je angefangene Stunde + Tag
Schwimmpontons	€ 10,00 pro m ² + Tag
Mannschaftszelt	€ 65,00 pro Tag
Einsatz Pavillon	€ 45,00 pro Tag
Feldbetten	€ 8,00 pro Tag

Sonstiges

Verpflegung ab > 4 Stunden Einsatzdauer	€ 10,00 pauschal pro Einsatz + -kraft
Verpflegung ab > 8 Stunden Einsatzdauer	€ 14,00 pauschal pro Einsatz + -kraft
Verpflegung ab > 24 Stunden Einsatzdauer	€ 28,00 pauschal pro Tag + Einsatzkraft

Die Abrechnung erfolgt je angefangene Stunde. Bei der Berechnung der Stundensätze wurden keine Betriebs- und Versorgungskosten berücksichtigt. Diese sind zum Einsatz vor Ort zusätzlich bereit zu stellen oder die anfallenden Kosten werden zusätzlich berechnet.

Die Kostenerstattung für den Einsatz der DLRG Witten beginnt ab der Alarmierung. Ab diesem Zeitpunkt wird gemäß dem v.g. Kostentarif abgerechnet. Die Berechnung endet eine Stunde nachdem die Einheiten oder Teileinheiten zurück am Standort sind. Die zusätzliche Zeit wird für das Aufklaren der Einsatzmittel und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft benötigt.

In den Fällen in denen nur Einzelkomponenten angefordert werden, wird ebenso, wie zuvor beschrieben, gemäß dem Kostentarif abgerechnet.